

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Waffen der Thüringer Polizei II - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 4046** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 59 Polizeiaufgabengesetz sind als Waffen bei der Thüringer Polizei Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. Hiervon können durch das Innenministerium für Spezialeinheiten Ausnahmen zugelassen werden. In den Drucksachen 5/2792, 5/2793 und 5/2794 wurden Waffen bei der Thüringer Polizei bereits 2011 thematisiert (Datum der Anfrage-Antwort: 20. Mai 2011).

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Welche Art von Munition (einschließlich sogenannte Pepperballs u. ä.) wird bei der Landespolizei, den SEK (Spezialeinsatzkommandos), den MEK (Mobile Einsatzkommandos), der Bereitschaftspolizei und den BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) eingesetzt?
b) Wie viele Schüsse wurden mit Dienstwaffen von Polizeibeamten außerhalb der Dienstzeit abgegeben?
c) Welche Einheiten verfügen auch über völkerrechtlich geächtete Munition, z. B. stark verformende Teilmantel-Geschosse? Warum?
d) Ist seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 1394 in Drucksache 5/2793 (20. Mai 2011) Munition bei den unter Frage 1 a genannten Einheiten "abhandengekommen"? Wenn ja, welche Art, wann, wie viele und unter welchen Umständen (bitte aufschlüsseln)?
2. a) Wie stellt sich die Schusswaffengebrauchsstatistik für die Jahre 2011 bis 2013 im Einzelnen dar?
b) Wie viele Schüsse wurden durch die Landespolizei, SEK, MEK, Bereitschaftspolizei und BFE in Thüringen jeweils in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt und im Einzelnen abgegeben?
c) Wie viele Schüsse lösten sich unbeabsichtigt?
d) Wie viele Menschen wurden durch den polizeilichen Einsatz von Schusswaffen in den Jahren 2011 bis 2013 verletzt, lebensgefährlich verletzt oder getötet?
e) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Schusswaffeneinsatz jeweils?
3. a) Wie viele Schüsse wurden mit Dienstwaffen von Polizeibeamten außerhalb der Dienstzeit abgegeben als Warnschüsse, un-/gezielt auf Sachen, un-/gezielt auf Tiere, un-/gezielt auf Menschen?
b) Zu welchen Folgen (Schäden, Disziplinarmaßnahmen) führte in diesen Fällen der Einsatz der Dienstwaffe außerhalb der Dienstzeit?
4. Welche Waffen wurden mit welchen Folgen (Schäden, Disziplinarmaßnahmen) neben der Dienstpistole bei der Polizei eingesetzt (bitte auflisten)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1. a:

Die Thüringer Polizei verwendet für die nach § 59 Polizeiaufgabengesetz (PAG) zugelassenen Waffen die dem Einsatzzweck der jeweiligen Waffe entsprechende Munition. Für Pistole und Maschinenpistole wird zertifizierte Munition entsprechend der Technischen Richtlinie (TR) des Polizeitechnischen Institutes der Deutschen Hochschule der Polizei "Patrone 9 mm x 19, schadstoffreduziert" (Stand: September 2009) verwendet.

Gegen Tiere wird zum Setzen von sogenannten Fangschüssen mit dem Gewehr das Schrägflächengeschoss "SFC-Deformationsgeschoss" im Kaliber 7,62 mm x 51 (NATO) eingesetzt. Für die Mehrzweckpistole kommt ausschließlich Reizstoffmunition mit dem Wirkstoff Ortho-Chlorbenzylidenmalonitril (CS) im Kaliber 40 mm x 46 zum Einsatz.

Über den Inhalt der genannten Antwort hinausgehende Informationen zur Munition des Spezialeinsatzkommandos (SEK) sowie des mobilen Einsatzkommandos (MEK) ließen Rückschlüsse auf die Art der verwendeten Schusswaffen sowie deren einsatztaktischen Verwendung zu. Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterbleibt eine Beantwortung.

Zu 1. b:

keine

Zu 1. c:

Derartige Munition wird nicht verwendet.

Zu 1. d:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Eine Erhebung zu in Verlust geratener Munition wird nicht geführt.

Zu 2. a:

In den Jahren 2011 bis 2013 lag in insgesamt 585 Fällen polizeilicher Schusswaffengebrauch durch Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte vor.

In der Einzelbetrachtung fallen auf

2011	154,
2012	205,
2013	226

Schusswaffenanwendungen.

Davon wurden Schusswaffen insgesamt 582-mal gegen Tiere und 3-mal als Warnschüsse gegen Personen eingesetzt. Im genannten Zeitraum wurden keine Personen verletzt/getötet.

Zu 2. b:

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird verwiesen. Eine statistische Erhebung liegt dazu nicht vor.

Zu 2. c:

Eine statistische Erhebung liegt dazu nicht vor. Der Landesregierung sind aus dem Jahr 2012 vier Fälle und aus dem Jahr 2013 acht Fälle einer unbeabsichtigten Schussgabe bekannt.

Zu 2. d:

keine

Zu 2. e:

Die Schusswaffenanwendung basiert auf den §§ 64 und 65 PAG.

Zu 3. a:
keine

Zu 3. b:
Auf die Antwort zu Frage 3 a wird verwiesen.

Zu 4.:
Eine standardisierte Erhebung wird hierzu nicht geführt.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär